

Von: [REDACTED]  
 An: [REDACTED]  
 Gesendet: Mi 22.04.2026 15:37  
 Betreff: AW: Antrag nach dem BremIFG zu Steuerprüfungen

**Ihr Antrag nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG) vom 27.03.2026**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

für das ifo Institut in München haben Sie einen Antrag nach dem BremIFG zu Steuerprüfungen gestellt. Der Antrag beinhaltet die nachfolgenden Fragen zur Statistik der Betriebsprüfung.

Die in mit dem Antrag angefragten Statistiken sind in den nachfolgenden Tabellen zu den jeweiligen Einzelfragen aufgeführt.

1. Jeweils eine Aufschlüsselung der in den Kalenderjahren 2022, 2023 und 2024 in Ihrem Bundesland abgeschlossenen steuerlichen Außenprüfungen nach § 193 AO in Verbindung mit der Betriebsprüfungsordnung, differenziert nach den Größenklassen gemäß § 3 BpO (Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe), jeweils
  - a. in absoluten Zahlen sowie
  - b. als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Unternehmen in der korrespondierenden Größenklasse

Jahr		Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe
2022	Anzahl Betriebsprüfungen insg.	232	210	108	191
	Anzahl der Unternehmen insg.	2.016	5.772	7.337	40.800
	Prozentueller Anteil an der Gesamtzahl der Unternehmen	11,51%	3,64%	1,47%	0,47%
2023	Anzahl Betriebsprüfungen insg.	207	167	130	218
	Anzahl der Unternehmen insg.	2.016	5.772	7.337	40.800
	Prozentueller Anteil an der Gesamtzahl der Unternehmen	10,27%	2,89%	1,77%	0,53%
2024	Anzahl Betriebsprüfungen insg.	224	218	165	289
	Anzahl der Unternehmen insg.	1.236	1.225	6.406	49.263
	Prozentueller Anteil an der Gesamtzahl der Unternehmen	18,12%	17,80%	2,58%	0,59%

2. Jeweils die Summe der in den Kalenderjahren 2022, 2023 und 2024 in Ihrem Bundesland aus abgeschlossenen steuerlichen Außenprüfungen resultierenden Mehrergebnisse (Mehrsteuern), aufgeschlüsselt nach Größenklassen gemäß § 3 BpO

Jahr	Mehrergebnis Großbetriebe	Mehrergebnis Mittelbetriebe	Mehrergebnis Kleinbetriebe	Mehrergebnis Kleinstbetriebe
2022	47.157.862,00 €	3.350.333,00 €	2.970.845,00 €	13.935.706,00 €
2023	33.396.603,00 €	5.654.424,00 €	1.746.442,00 €	4.599.663,00 €
2024	18.208.855,00 €	4.337.182,00 €	2.849.598,00 €	4.780.908,00 €

Nachrichtlich 2025 Mehrergebnis Großbetriebe: 62 Mio.

3. Jeweils die Anzahl der in den Kalenderjahren 2022, 2023 und 2024 im Bundesland abgeschlossenen Außenprüfungen, differenziert nach Größenklassen gemäß § 3 BpO, jeweils getrennt nach
  - a. Prüfungen mit steuerlichem Mehrergebnis
  - b. Prüfungen ohne steuerliches Mehrergebnis

Jahr		Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe

2022	Anzahl Prüfungen mit Mehrergebnis	166	143	80	130
	Anzahl Prüfungen ohne Mehrergebnis	66	67	28	61
2023	Anzahl Prüfungen mit Mehrergebnis	156	116	90	127
	Anzahl Prüfungen ohne Mehrergebnis	51	51	40	91
2024	Anzahl Prüfungen mit Mehrergebnis	164	139	107	180
	Anzahl Prüfungen ohne Mehrergebnis	60	79	58	109

4. Jeweils die Anzahl der in den Kalenderjahren 2022, 2023 und 2024 im Bundesland im Betriebsprüfungsdienst eingesetzten Mitarbeitenden in Vollzeitäquivalenten

	2022	2023	2024
Anzahl VZÄ	77,87	78,38	70,53

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit Ihnen der Zugang zu amtlichen Informationen nicht wie beantragt gewährt wurde, können Sie gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen erheben. Die Klage muss dort schriftlich, in elektronischer Form nach § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts eingereicht werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 BremIFG haben Sie zudem das Recht, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG) als verletzt ansehen. Den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erreichen Sie unter der Anschrift Georgstraße 122-124, 27570 Bremerhaven oder unter [office@datenschutz.bremen.de](mailto:office@datenschutz.bremen.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

Von: [Redacted]

Gesendet: Freitag, 27. März 2026 16:50

An: [Redacted]

Cc: [Redacted]

Betreff: [EXTERN] Antrag nach dem BremIFG zu Steuerprüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für ein Forschungsprojekt des ifo Instituts in München befragen wir aktuell die 16 Oberfinanzdirektionen der Länder nach statistischen Auswertungen zur steuerlichen Außenprüfung. Hierfür bitten wir Sie, uns folgende Informationen zuzusenden:

1. Jeweils eine Aufschlüsselung der in den Kalenderjahren 2022, 2023 und 2024 in Ihrem Bundesland abgeschlossenen steuerlichen Außenprüfungen nach § 193 AO in Verbindung mit der Betriebsprüfungsordnung, differenziert nach den Größenklassen gemäß § 3 BpO (Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe), jeweils
  - a. in absoluten Zahlen sowie
  - b. als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Unternehmen in der korrespondierenden Größenklasse

2. Jeweils die Summe der in den Kalenderjahren 2022, 2023 und 2024 in Ihrem Bundesland aus abgeschlossenen steuerlichen Außenprüfungen resultierenden Mehrergebnisse (Mehrsteuern), aufgeschlüsselt nach Größenklassen gemäß § 3 BpO
3. Jeweils die Anzahl der in den Kalenderjahren 2022, 2023 und 2024 in Ihrem Bundesland abgeschlossenen Außenprüfungen, differenziert nach Größenklassen gemäß § 3 BpO, jeweils getrennt nach
  - a. Prüfungen mit steuerlichem Mehrergebnis
  - b. Prüfungen ohne steuerliches Mehrergebnis
4. Jeweils die Anzahl der in den Kalenderjahren 2022, 2023 und 2024 in Ihrem Bundesland im Betriebsprüfungsdienst eingesetzten Mitarbeitenden in Vollzeitäquivalenten

Diese Daten liegen Ihnen gemäß §35 der Betriebsprüfungsordnung vor.

Sollte Ihnen die Beantwortung einzelner Fragen nicht möglich sein, so wird dennoch um die Beantwortung der übrigen Fragen gebeten.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (BremIFG). Da es sich aus unserer Sicht um eine einfache Datenanfrage mit geringem Bearbeitungsaufwand handelt, gehen wir davon aus, dass keine Gebühren erhoben werden. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir um vorherige Mitteilung unter Angabe der voraussichtlichen Kosten. Gemäß § 7 Abs. 6 BremIFG bitten wir um Übermittlung der angeforderten Informationen innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat. Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitten wir Sie darum, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und uns darüber zu unterrichten.

Wir bitten um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um eine Empfangsbestätigung.

Bei etwaigen Rückfragen zu unserer Anfrage, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

ifo Institute

[Redacted contact information]

[Redacted contact information]

[Redacted contact information]

[Redacted contact information]